

Dienstleistungen

der JadeWeserAIRPORT GmbH gültig ab dem 01.05.2016

Im Zusammenhang mit dem Flugbetrieb am Flugplatz Mariensiel werden von der JadeWeserAIRPORT GmbH weitergehende Dienstleistungen gemäß der nachfolgenden Kategorien angeboten.

Es ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Die Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19 % ist in nachfolgend genannten Beträgen enthalten. Bei gesetzlichen Änderungen erfolgt eine entsprechende Anpassung.

Der JadeWeserAIRPORT GmbH bleibt es vorbehalten, im Einzelfall von dieser Dienstleistungsordnung abweichende Vereinbarungen zu treffen, ohne dass ein Rechtsanspruch auf den Abschluss einer gesonderten Vereinbarung besteht.

1 Besondere Dienstleistungen

- | | | |
|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1.1 | Einschalten der Nachtbefeuerung einschließlich der low-intensity Anflugbefeuerung | |
| 1.1.1 | zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang
je Start und Landung | 8,00 € |
| 1.1.2 | je angefangene ¼ Stunde bei Dauerbetrieb | 20,00 € |
| 1.2 | Einschalten der Anflugbefeuerung für den IFR-Flugbetrieb (high-intensity). Die geschalteten Leuchtintensitäten richten sich nach den jeweiligen Sichtverhältnissen und haben keinen Einfluss auf die Entgelthöhe. | |
| 1.2.1 | je Start/Landung im IFR-Flugbetrieb – Befeuerung
(0,5 bei IFR-Flugbetrieb / 0,5 bei IFR-Befeuerung) | 18,00 € |
| 1.3 | Besetzung der Luftaufsichtsstelle außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten | |
| 1.3.1 | unmittelbar vor oder nach der regulären Betriebszeit
je angefangene ½ Stunde | 30,00 € |
| 1.3.2 | für Zeiten, die länger als 2 Stunden vor oder nach der regulären Betriebszeit liegen, wird nur die tatsächliche Inanspruchnahme, mindestens jedoch 1 Stunde, berechnet. | |

2 Brandschutzsicherheitskategorie

2.1 Der Verkehrslandeplatz Mariensiel (EDWI) verfügt über die ICAO-Brandschutzkategorie II. Im Bedarfsfall kann auf besondere Anforderung (PPR) die ICAO-Brandschutzkategorie III/IV durch Hinzuziehung zusätzlicher Betriebsfeuerwehrkräfte erhöht werden. Die Kosten für die Bereitstellung während der regulären Betriebszeiten werden gesondert erhoben je Anforderung für:

2.1.1 Brandschutzkategorie III/IV mit 4 zusätzlichen Feuerwehrkräften 170,00 €

3. Hilfeleistungen

3.1 Für zur Verfügungsstellung von Flugplatzpersonal beim Flugzeugrangieren berechnen wir je angebrochene ¼ Stunde pauschal 12,00 €

4. Unterstellen von Luftfahrzeugen in Hallen

4.1 Für das Unterstellen von Luftfahrzeugen in den Unterstellhallen werden nach je m² beanspruchter Einstellfläche x Tagesatz x Tage berechnet.

4.2 Staufaktor:
- für 2-motorige Luftfahrzeuge: 0,90
- für 1-motorige Luftfahrzeuge: 0,75
- für Ultraleicht-Flugzeuge: 0,60

Die beanspruchte Einstellfläche errechnet sich aus größter Spannweite x größter Länge des Luftfahrzeuges x Staufaktor.

4.3 Tagessätze

Die Tagessätze ermäßigen sich für eine längerfristige Unterstellung, wenn jeweils entsprechend der Unterstellweise eine Vorausleistung vorgenommen wird.

Unterstellung Entgelt/m ²	Tageweise Tagessatz x 1 Tag	monatlicher Tagessatz x 30 Tage	jährlicher Tagessatz x 360 Tage
Halle 3	0,18 € /d m ²	0,14 € /d m ²	0,12 € /d m ²
Halle 5	0,17 € /d m ²	0,13 € /d m ²	0,11 € /d m ²
Halle 7	0,19 € /d m ²	0,16 € /d m ²	0,13 € /d m ²
Halle 9	0,20 € /d m ²	0,17 € /d m ²	0,14 € /d m ²

4.4 Sonderunterstellentgelte in Halle 4 und Deckenunterstellplätze

- 4.4.1 Für das Unterstellen von Luftfahrzeugen in der **Halle 4** werden bei **tageweiser** Unterstellung in einer **Einstellbox** pro Kalendertag pauschal berechnet. 11,00 €
- 4.4.2 Für die **monatliche** Unterstellung in einer Einstellbox wird ein Pauschalentgelt von erhoben. 275,00 €
- 4.4.3 Wird eine **Vorauszahlung** des Unterstellentgeltes **für mehr als fünf Monate** der laufenden Vertragsperiode geleistet, ermäßigt sich das Unterstellentgelt auf pauschal je Einstellbox. 250,00 €
- 4.4.4 Für eine Unterstellung in einer der Unterstellhallen Nr. 3, 5 oder 7 mittels Seilwinde an der Hallendecke (**Deckenunterstellplatz**) wird eine Pauschale von bei **monatlicher** Zahlweise erhoben 82,50 €
- 4.4.5 Wird eine **Vorauszahlung** des Unterstellentgeltes **für mehr als fünf Monate** der laufenden Vertragsperiode geleistet, ermäßigt sich das Unterstellentgelt auf pauschal je Deckenunterstellplatz und Monat. 77,00 €

4.5 Fälligkeiten

- 4.5.1 Das Unterstellentgelt für tageweise Unterstellung wird am Ende der Unterstellung für alle untergestellten Tage abgerechnet und sofort fällig.
- 4.5.2 Das Unterstellentgelt für eine monatsweise Unterstellung wird durch einen Unterstellvertrag festgesetzt und im voraus bis zum 3. Werktag eines Monats fällig.
- 4.5.3 Das Unterstellentgelt für jahresweise Unterstellung wird durch einen Unterstellvertrag festgesetzt und ist im Voraus bis zum 10. Januar eines jeden Jahres fällig.

5. Unterstellung von Fahrzeugen auf einem eingezäunten und abgeschlossenen Parkplatz im Freien

- | | | |
|------|------------------------------------------|---------|
| 5.1 | je Fahrzeug und angefangenem Kalendertag | 5,50 € |
| 5.2 | je Fahrzeug und Woche | 22,00 € |
| 5.3. | je Fahrzeug und Monat | 55,00 € |

6. Allgemeines

- 6.1 Für die Benutzung der Unterstellmöglichkeiten und Parkplätze gelten die speziell erlassenen Vorschriften und Bedingungen, die jeweils auf dem Tower einzusehen sind (Parkordnung, Hallenordnung usw.)

Diese Entgeltordnung für Dienstleistungen tritt am 01.05.2016 in Kraft.

Die bisherigen Entgeltordnungen für Dienstleistungen des Verkehrslandesplatzes Wilhelmshaven-Mariensiel treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Wilhelmshaven/Mariensiel, den 15.04.2016

gez.
Frank Schnieder
Geschäftsführer JadeWeserAIRPORT GmbH